

BAUGESTALTUNGSSATZUNG STADT AMORBACH 2013



BAUGESTALTUNGSSATZUNG
STADT AMORBACH

(Fördergrundlage „Kommunales Förderprogramm“)

Herausgeber:
Stadt Amorbach
Kellereigasse 1
63916 Amorbach

Verfasser / Bearbeitung:
Planergruppe Hytrek, Thomas,
Weyell und Weyell
Mühlstraße 43
63741 Aschaffenburg



Bearbeitung: Dipl.-Ing. Rainer Tropp

geänderte Fassung 2013
(ersetzt Gestaltungssatzung von 1985)

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort Bürgermeister	3
Historische Entwicklung	4
Generalklausel	6
§ 1 Geltungsbereich	8
1.1 Räumlicher Geltungsbereich	
1.2 Sachlicher Geltungsbereich	
Anlage 1 - PLAN	9
§ 2 Allgemeine Anforderungen	10
§ 3 Baukörper / Baumasse	
§ 4 Dächer / Dachaufbauten	11
§ 5 Fassaden / Gliederungselemente	12
§ 6 Fenster / Schaufenster / Türen	13
§ 7 Sicht- / Sonnenschutz	15
§ 8 Farbe / bauliche Details	16
§ 9 Werbeanlagen	17
§ 10 Freiflächengestaltung / Mauern / Tore / Zäune	19
§ 11 Antennen / Fotovoltaikanlagen / fotothermische Anlagen	21
§ 12 Garagen	
§ 13 Grenzabstände	
§ 14 Ausnahmen / Befreiungen	22
§ 15 Ordnungswidrigkeit	
§ 16 Inkrafttreten	
Anlage 2 - Denkmalgeschützter Gesamtbereich Liste der Einzelkulturdenkmale	23
Anlage 3 - Förderrichtlinien "Kommunales Förderprogramm"	26

Vorwort Bürgermeister

(Von Stadtverwaltung einzusetzen)



"Urkataster 1844"

Historische Entwicklung

Die Entstehung und Entwicklung der Stadt Amorbach ist eng mit dem Schicksal des Benediktinerklosters verbunden. Der Legende nach wurde das Kloster im Jahre 734 von Benediktinermönchen gegründet (hl. Pirmin, hl. Amor). Eine urkundliche Erwähnung gab es erst 100 Jahre später. Die Siedlungsentwicklung an dieser Stelle wurde begünstigt durch die windgeschützte Lage im Tal der Mud und die Kreuzung zweier alter Fernhandelswege:

Worms - Mittelfranken

Main - Neckar

(Miltenberg - Heilbronn)

Die Entwicklung der Siedlung vollzog sich im Wesentlichen in zwei städtebaulichen Phasen:

Nördlich des Klosters entwickelte sich zuerst die Oberstadt (= Centstadt). 1253 erhielt die bürgerliche Siedlung durch den Klostersvogt Konrad von Düren die Stadtrechte verliehen. (2003 fand die 750-Jahrfeier statt). 1272 wurde die Stadt von seinem Nachfolger an den Mainzer Erzbischof verkauft.

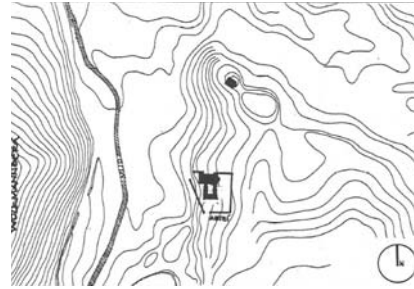
Trotz der engen Bindung an das Kloster besaß sie relativ starke kommunale Eigenständigkeit.

Im 14. Jh. wurde die Stadt mit Wall und Graben umzogen und im 15. Jh. mit einer Mauer befestigt. Ihr Verlauf ist am heutigen Stadtgrundriss noch deutlich ablesbar, Reste sind erkennbar. Einziges erhaltenes Bauwerk der frühen Wohnbautätigkeit ist das Templerhaus (Baujahr 1291).

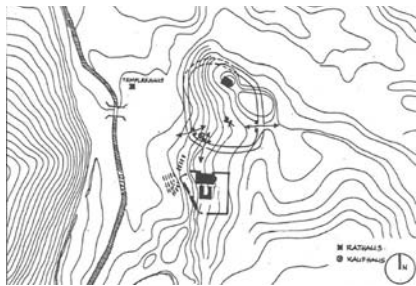
Im 15. Jh. ist eine starke Bautätigkeit als Spiegel des bürgerlichen Selbstverständnisses der Stadt nachweisbar (altes Rathaus, ehem. Kaufhaus am Stadttor 5).



1



2



3



4

Schematische Siedlungsentwicklung:

- 1 Topographische Ausgangssituation
- 2 Benediktinerkloster 8./9. Jh.
- 3 14./15. Jh. Oberstadt = "Centstadt" mit Wall und Graben später Stadtmauer 3 Tore
- 4 Spätmittelalter / Neuzeit Unterstadt zwischen Mud und Abtei - Löherstraße

Die Zeit der mainzischen Oberamtsverwaltung hinterließ bauliche Spuren der Spätgotik in der Amtskellerei und der Zehntscheune.

Durch den Bauernkrieg verlor die Stadt 1528 ihre Selbstverwaltung

Im Spätmittelalter entstand in großräumiger, planmäßiger Anlage zwischen Mud und Abtei die Unterstadt. Sie wurde nicht befestigt.

Die großen Gärten im Innenbereich sind bis heute erhalten geblieben und prägen das Gesicht der Stadt.

Im 18. Jh. erlebte die Stadt einen großen kulturellen Aufschwung, dem viele Bauwerke des Barock und Rokoko Rechnung tragen (Abteikirche, Konventbau, Pfarrkirche St. Gangolf, Oberamtshaus = Palais).

Die 1000-Jahrfeier der Klostergründung gab den Anlass zur barocken Umgestaltung der Abtei (bis 1803); Neubau der Stiftskirche 1742.

Im Zuge der Säkularisation 1803 (Reichsdeputationshauptschluss) gingen die geistlichen Güter in den Besitz des Fürstentums Leiningen über.

Die neuen Besitzer vervollständigten das Bild der barocken Residenzstadt durch den Seegarten (englischer Park) und einige klassizistische Bauwerke (z.B. Marstall); das Oberamtshaus wurde zum fürstlichen Palais.

Das 19. Jh. brachte für die Stadt und ihre Bewohner viel Abwechslung. Nach der Säkularisation wechselte die staatliche Zugehörigkeit der Stadt von Baden (1806-1810) zu Hessen (1810-1816) und von 1816 an zum Königreich Bayern.

Während des 19. Jhdts. lässt sich keine bemerkenswerte städtebauliche Entwicklung feststellen, bis im Jahre 1881 der Eisenbahnanschluss an die Linie Miltenberg-Walldürn erfolgt.



"Templerhaus" 13. Jh.



Schloßmühle



ehem. Abtei (heute Schloss)
und Abteikirche



Seergarten

BAUGESTALTUNGSSATZUNG der Stadt Amorbach

Baugestaltungssatzung über die äußere Gestaltung und Unterhaltung baulicher Anlagen, Freianlagen sowie der Außenwerbung und über Abstände und Abstandsflächen für den Bereich des historischen Stadtkerns von Amorbach.

Zur Erhaltung und Pflege der Bausubstanz des Stadtkernbereiches, dem in geschichtlicher, baugeschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Hinsicht besondere Bedeutung zukommt, hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom ... auf Grund Art. 81, Abs.1, Nr. 1, 2, 5 und 6 (BayBO) für die Stadt Amorbach folgende Satzung beschlossen:

Generalklausel

Amorbach kann auf eine hochinteressante Stadtbaugeschichte zurückblicken. Die Gründung des Benediktinerklosters im 8. Jh., die Entwicklung der Bürgerstadt seit dem 13. Jh. und die barocke bzw. klassizistische Umformung des Stadtbildes bestimmen bis heute das bemerkenswerte Stadtbild. Die Neuzeit und Nachkriegszeit haben nur wenige Spuren hinterlassen, so dass die historisch-bauliche Kontinuität nahezu ungestört erhalten blieb.

Ein wesentliches Ziel der Stadtsanierung ist es, diese Erinnerung in Amorbach wach zu halten und mit der Geschichte der Stadt sensibel und respektvoll umzugehen. Leider musste vielerorts die Verunstaltung von Stadträumen vorangehen, bevor man sich der Bedeutung des gebauten kulturellen Erbes bewusst wurde und auch die breite Öffentlichkeit empfindlich geworden ist, was Zerstörung, Verlust und unpassende Erneuerungen anbetrifft. Heute sind wir ein Stück erfahrener und es geht nicht mehr um die Frage ob, sondern wie man mit und in dem Bestand umgeht.

Einige der neueren Gebäude und gelungene Sanierungsmaßnahmen in Amorbach zeigen bereits dieses Verständnis für die Besonderheiten und den Wert des historischen Stadtbildes. Diese Qualitäten würden zunichte gemacht, wenn in der Nachbarschaft solcher Gebäude unpassende Erneuerungen vorgenommen werden würden. Deshalb wurde nunmehr der gesamte Bereich der Amorbacher Altstadt bestimmt, innerhalb dessen bauliche Veränderungen genehmigt werden müssen, auch wenn sie nicht eines Bauantrages bedürfen.

Diese Bindung mag als Einschränkung verstanden werden, sie ist dies jedoch nicht für Eigentümer, die ohnehin sorgsam und geschichtsbewusst mit ihrer Bausubstanz umgehen wollen. Zudem schützt diese Bindung vor eventuellen Bausünden ihrer Nachbarn. Weiterhin kann man auf ein richtig saniertes Haus stolz sein und es ist mehr wert als ein mit unpassenden Materialien "verschönertes".



Rathaus



St. Gangolf u. "Debonhaus"
mit Mariensäule



spätmittelalterliches "Kaufhaus"



Revolutionsarchitektur frühes 19. Jh

Um einheitliche Regeln für den Umgang mit Gebäuden und baulichen Anlagen zu schaffen, und Verständnis für die vorgeschlagenen Maßnahmen zu wecken, wurde diese Satzung erarbeitet.

Grundsätze:

- *Veränderungen müssen sich am Bestand orientieren und sich in die umgebende Substanz einfügen.*
- *Gestaltungsmängel sind im Zuge baulicher Maßnahmen im Sinne der Satzung zu beseitigen.*
- *Neubauten und neue Bauteile sollen als solche zu erkennen sein.*
- *Bei allen Maßnahmen ist auf eine qualitative, handwerkliche und technische Ausführung zu achten.*
- *Auf neue funktionale Anforderungen und Techniken (z.B. Wärmeschutz, Energieerzeugung, Medien) sind im Sinne dieser Satzung geeignete gestalterische Lösungen zu suchen.*

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in einer unmaßstäblichen Karte durch eine unterbrochene Linie dargestellt. Die Karte ist als Anlage 1 auf der folgenden Seite angefügt.

Gleichzeitig sind dies die Grenzen des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes sowie der Geltungsbereich für das "Kommunale Förderprogramm".

Eine Förderung aus dem "Kommunalen Förderprogramm" kann generell nur bei Einhaltung der Gestaltungssatzung erfolgen. Die Stadt bietet eine kostenlose Beratung durch ihren Städteplaner an, diese muss vor Antragstellung erfolgen.

Gegenüber der Gestaltungssatzung von 1985 ist der Geltungsbereich auf das gesamte Altstadtgebiet ausgedehnt worden.

Amorbachs Stadtbild wird als geschlossene Einheit erfahren, daher spielt die äußere Gestalt aller sich in der Altstadt befindlichen Gebäude und Baudetails eine prägende Rolle und ist damit von öffentlichem Interesse.

Außerhalb des sogenannten "Kerngebietes" der Gestaltungssatzung können durch Einzelfallentscheidungen Ausnahmen von den Festsetzungen durch den Stadtrat der Stadt Amorbach gewährt werden.

1.2 Sachlicher Geltungsbereich

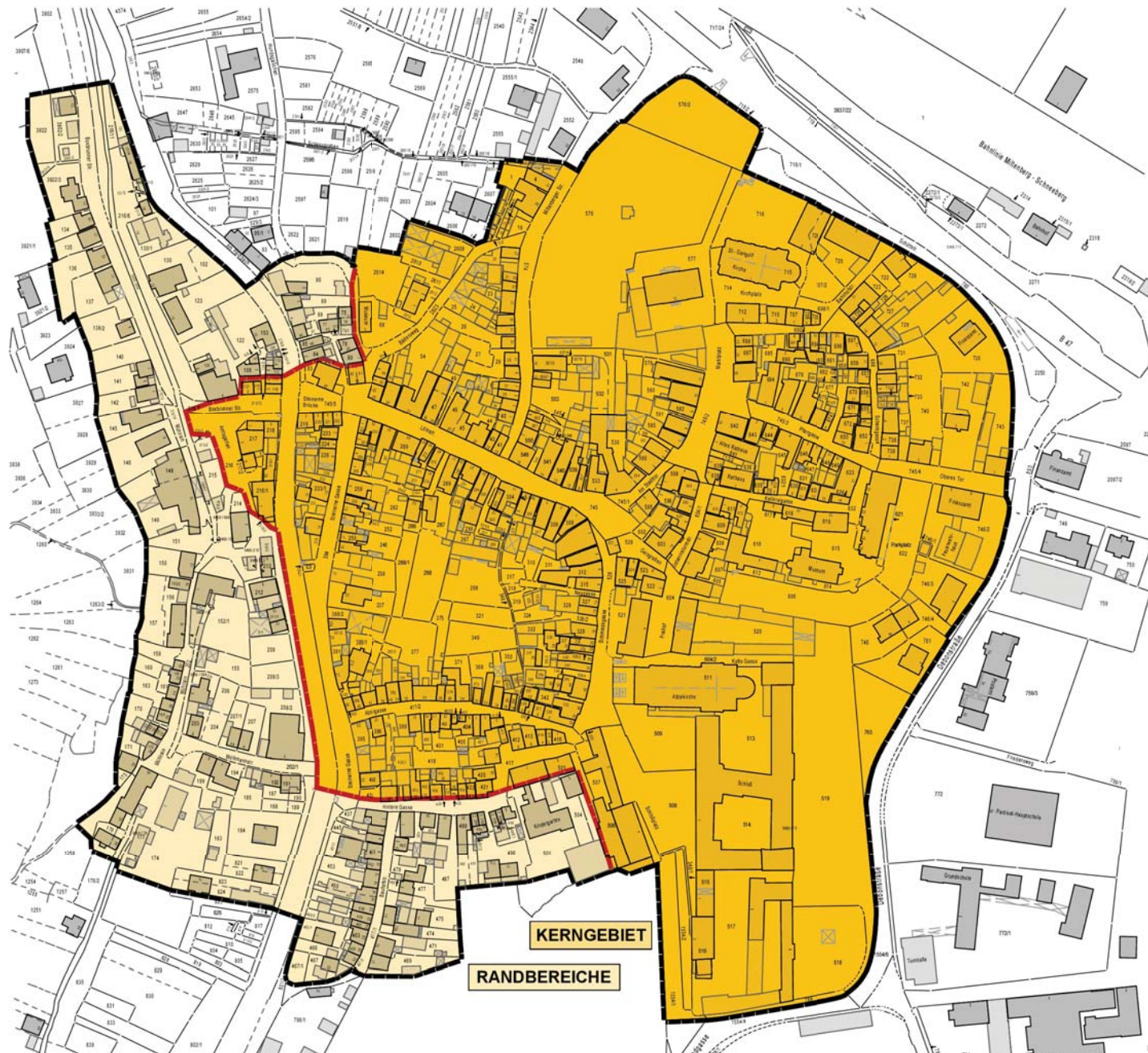
Diese Satzung gilt für alle baulichen Maßnahmen:



- Genehmigungspflichtige und nicht genehmigungspflichtige Errichtung, Änderung oder die Nutzungsänderung, Instandsetzung und -haltung von baulichen Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen,
- Genehmigungspflichtige und nicht genehmigungspflichtige Errichtung und Änderung von Werbeanlagen nach Art. 55 und 57, Abs. 1, Nr.11 BayBO,
- Anzeigepflichtigen und nicht anzeigepflichtigen Abbruch bzw. die Beseitigung von baulichen Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen nach Art. 57, Abs. 5 BayBO,
- Die Gestaltung der privaten Freiflächen mit Mauern und Einfriedungen.

Höherrangiges Recht wie Planungs- und Baurecht, Denkmalschutz und andere Bestimmungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

Im Satzungsgebiet existieren bislang keine rechtskräftigen Bebauungspläne.

ANLAGE 1



-  Kerngebiet
-  Randbereiche

Räumlicher Geltungsbereich für

- Gestaltungssatzung
- Fördergebiet "Kommunales Förderprogramm"
- Sanierungsgebiet



Städtebauliches Ensemble meist giebelständiger Einzelgebäude



§ 2 Allgemeine Anforderungen

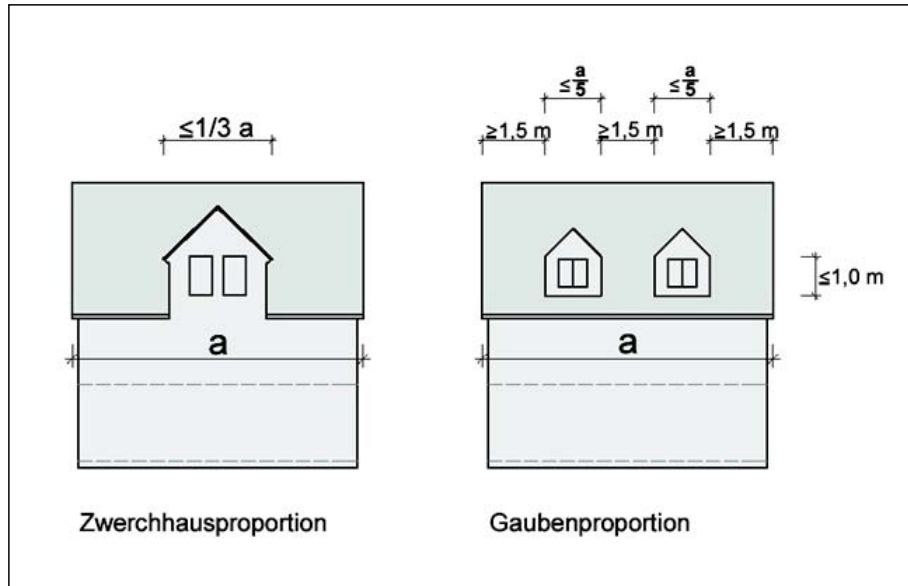
- 1) Bauliche Anlagen und Werbeanlagen sind entsprechend dem Arbeitsblatt des Landesamtes für Denkmalpflege so anzuordnen, zu errichten, aufzustellen, anzubringen, zu ändern, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe den Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung der ihre Umgebung prägenden Bebauung, des Straßen- oder Platzbildes und des Stadtgefüges nicht beeinträchtigen. Alle diese Satzung berührenden Veränderungen sind mit der Stadt Amorbach oder dem beauftragten Sanierungsplaner vor Ausführung abzustimmen.
- 2) Bei Baumaßnahmen an Einzeldenkmälern und im Ensemblebereich (Anlage 2 der Satzung) ist generell vor Beginn der Arbeiten eine Erlaubnis nach Art. 6 DSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Miltenberg) einzuholen.

§ 3 Baukörper / Baumasse

- 1) Die überwiegende ortsübliche Bauweise ist an den Straßenzeilen und Plätzen einzuhalten.
- 2) Neu im Ortsbild in Erscheinung tretende Baukörper dürfen in der Baumasse (Länge, Breite, Höhe), sowie in Gliederung und Gesamtumfang nicht wesentlich von den vorhandenen abweichen. Bei Umbauten sind Firstrichtung und Dachneigung, sowie Trauf- und Firsthöhe beizubehalten; bei Neubauten sind sie der in der Umgebung vorhandenen Bebauung anzugleichen.

Ausführungsgrundsätze:
Die Skizzen sind Teil der Satzung

§ 4 Dächer / Dachaufbauten



- 1) Die Kleinmaßstäblichkeit der Dachlandschaft ist zu erhalten.
- 2) Als Dachdeckungsmaterial sind nur Biberschwanzziegel, Tonfalzziegel (naturrot) und Naturschiefer zugelassen.
- 3) Dachrinnen und Blechverwerungen sind entweder in Kupferblech oder in Zinkblech auszuführen.
- 4) Dachliegefenster sind im Ensemble und bei Einzeldenkmälern nicht zulässig, soweit diese vom Straßenraum aus sichtbar sind.
- 5) Dachaufbauten sind entweder als Zwerchhäuser oder als Einzelgauben zulässig. Einzelgauben sind nur in Form von SchlepPGAuben oder Satteldachgauben zulässig. Seitlich abgeschrägte Gauben sind unzulässig (siehe Grafik links).

Bei Scheunenausbauten sind nur Zwerchhäuser (1 Stück pro Dachfläche) und SchlepPGAuben zulässig. Gaubenbänder sind nur als Lüftungsgauben in Nebengebäuden und Scheunen zulässig.



Satteldachgaube



SchlepPGAube



Sichtfachwerk



klassische Putzfassade



mit horizontaler Gesimsgliederung



Hausteinfassade heim. Rotsandstein



Eckschnitzerei am Fachwerk



barocke Fensterlaibung und Zierrelief

§ 5 Fassaden und Gliederungselemente

- 1) Die für Amorbach charakteristischen Bauarten, Fachwerkbau, verputzter Mauerwerksbau und Rotsandsteinbau sind weiterhin an den Straßenseiten anzuwenden.
- 2) Putzfassaden sind mit Kalkmörtel-Reibputz glatt verrieben zu verputzen.
- 3) Das Freilegen historischen Sichtfachwerks ist in bestimmten Fällen wünschenswert. Ob es möglich und fachlich vertretbar ist, muss in jedem Einzelfall gesondert beurteilt werden. Bei Einzeldenkmälern ist die Fachwerkbehandlung grundsätzlich erlaubnispflichtig. In besonderen Fällen muss ihr eine Befunduntersuchung vorausgehen.
- 4) Fassadenverkleidungen, insbesondere aus Metall, poliertem oder geschliffenem Naturstein, Faserzementplatten, Kunststoffplatten, Spaltklinker, sowie die Verwendung von ungeschlammtem Sichtmauerwerk sind untersagt. Die Verkleidung mit behauenen oder bruchrauhem Natursandsteinen oder Sandsteinplatten ist zulässig. Glasbausteine sind unzulässig.
- 5) Bestehende Gliederungselemente wie Erker, Stirnbretter, Gesimse, Pfosten, Sichtfachwerk, Pilaster, Bossierungen, Gewände, Rundbogenportale sind zu erhalten.
- 6) Die Errichtung von Vordächern über Türen und Schaufenstern im Straßenraum ist nicht zulässig.
- 7) Loggien und Balkone dürfen nur ausnahmsweise, an von Straßen abgewandten Fassaden vorgesehen werden.

§ 6 Fenster, Schaufenster, Türen

- 1) Fensteröffnungen müssen höher als breit sein.
- 2) Öffnungen müssen von der Gebäudekante mindestens 50 cm entfernt liegen.
- 3) Von der Oberkante einer Öffnung bis zur Unterkante einer Öffnung im darüberliegenden Geschoss muss eine Wandfläche von mindestens 70 cm erhalten bleiben.
- 4) Schaufenster
Fensteröffnungen für Ladenfenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Die Anordnung der Ladenfenster soll sich konstruktiv und optisch auf die darüber liegende Fassade beziehen. Die einzelnen Öffnungsbreiten von Schaufenstern dürfen im Lichten 2,5 m nicht überschreiten. Bei einer Reihung von Schaufenstern sind dazwischen gelagerte Massivstützen von mindestens 0,25 m einzubauen. Schaufensterrahmen und Türen dürfen nur in Holz oder farbig behandeltem Metall ausgeführt werden. Alle einzelnen Schaufenster dürfen nur im Format eines Hochrechtecks oder Quadrats ausgeführt werden.
- 5) Wohnhausfenster
An Einzeldenkmälern und Baudenkmälern im Ensemble sind ausnahmslos Holzfensterkonstruktionen zu verwenden; sie sind bereits ab einer Öffnungsbreite von 0,7 m zweiflügelig auszuführen. Regenschutzschienen aus Metall sind in der Farbe der Rahmen zu streichen.



das gesprossste zweiflügelige Holzfenster mit dekorativen Klappläden



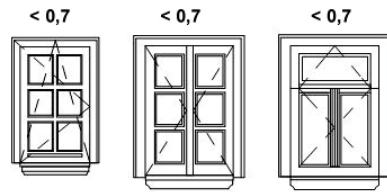
zweiflügeliges Holzfenster in barocker Laibung



sog. "Galgenfenster" zweiflügelig mit Oberlicht 19. bis fr. 20. Jh.



Unterteilte Schaufensteranlage



1-flgl. Fenster 2-flgl. Fenster 3-flgl. Fenster
"Galgenfenster"



Eingangstüren aus Holz farbig oder natur



neue Türe zeitgemäß

In Neubauten sind Kunststofffenster zulässig (Kunststofffenster sind allerdings nicht förderfähig → „Kommunales Förderprogramm“). Fensterformate in Neubauten sind in hochrechteckiger Form einzubauen, liegende Fensterformate sind unzulässig.

6) Fenster bei Altbauten

Fenster bei Altbauten vor 1945, die nicht Einzeldenkmäler sind und nicht im Denkmalensemble liegen, mit einer Öffnungsbreite bis 0,7 m können einflügelig, auch ohne Sprossen eingebaut werden. Bei Öffnungsbreiten zwischen 0,7 m und 0,9 m sind einflügelige Fenster mit Sprossen, über 0,9 m zweiflügelige Ausführungen einzusetzen.

Die Fenster sind in Holz auszuführen. Alle Sprossenteilungen sind in "echter, glasteilender" Form auszubilden (Holz- oder Bleisprossung), es sei denn, die historisch begründbare Vorlage zeigt andere Ausführungsarten.

Sogenannte „Wiener Sprossen“ sind zulässig - Sprossen zwischen den Glasscheiben (Pseudosprossen) sind unzulässig.

7) Straßenseitige Wohn- und Haustüren

Straßenseitige Wohn- und Haustüren sind in Holz auszuführen. Für Eingangstüren von Läden oder sonstigen Geschäftsbauten gilt Abs. 2 + 4 dieses Paragraphen.

8) Historische Türen

Bei Einzeldenkmälern sind die historisch wertvollen Türen zu erhalten. Sollten zwingende Gründe gegen die Erhaltung sprechen, ist das historische Vorbild als Muster für einen vom Landesamt für Denkmalpflege akzeptierten Ersatz zu nehmen.



Fenster mit Klappläden - die "Augen des Hauses"



zeitgemäße Schiebeläden



Vordach aus Glas
(nur an der Hofseite,
nicht an der Straßenfront)

§ 7 Sicht- und Sonnenschutz

- 1) Zum Sicht- und Sonnenschutz sind Klapp- und Schiebeläden aus Holz oder farbig gefasstem Metall und in der Wand eingebaute Rollläden sowie Jalousien zulässig, soweit aus denkmalpflegerischen Gründen keine Bedenken hiergegen bestehen.
- 2) Rollläden und Jalousien sind bei Altbauten nur zulässig, wenn sie in hochgezogenem Zustand weder sichtbar sind noch den Rahmen oder die Glasfläche der Fenster verdecken. Führungsschienen sind in dem Farbton der Fensterahmen auszuführen.
- 3) Aufrollbare Markisen sind nur im Erdgeschoss und nur an Geschäften und Gaststätten zulässig. Stützen im Straßenraum sind unzulässig. Markisen dürfen wesentliche Architekturteile nicht überdecken und müssen einfarbig oder gestreift in auf die Fassade abgestimmten Farben ausgeführt werden. Für ihre Beschriftung gilt § 9 sinngemäß.

§ 8 Farbe + Bauliche Details



farbiges, abgestimmtes Gebäudeensemble



farbig aber nicht bunt



- 1) Die Farbe gehört zu den wesentlichen Gestaltungselementen der Straßen- und Platzfassaden. Bei allen Einzeldenkmälern soll die historische Farbigkeit durch fachgerechte Befunduntersuchungen festgestellt und berücksichtigt werden.
- 2) Kommt die Berücksichtigung einer historischen Farbfassung nicht in Betracht, dann soll die Farbgebung so vorgenommen werden, dass die architektonische Wirkung der Straßen- oder Platzfassade sich in das Ensemble einfügt. Starke Farbkontraste zwischen benachbarten Häusern sind zu vermeiden.
- 3) Weiße Putzflächen, glänzende Farben und metallisch glänzende Materialien sind im gesamten Altstadtgebiet untersagt.
- 4) Die farbliche Gestaltung der Außenfassade ist grundsätzlich mit Vertretern der Stadt oder deren Sanierungsbeauftragten bzw. bei Einzeldenkmälern mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen.
- 5) Historische Details wie Malereien, Schnitzereien auf Fachwerkpfosten, Verzierungen aus Konsolsteinen, Torbögen oder Gesimsen, historische Lampen und Wirtshausschilder, Plastiken, Inschriften, Wappen, Hauszeichen und Ecksteine sind an der ursprünglichen Stelle zu erhalten, zu pflegen oder, wenn zerstört, artgerecht zu ersetzen.



Handwerklich geformte Werbeausleger sowie Gebäudebeschriftung



§ 9 Werbeanlagen

- 1) Werbeanlagen in jeder Art und Größe sind genehmigungspflichtig. Ausgenommen sind nur Haus- und Büroschilder im Erdgeschossbereich, die flach an der Wand anliegen und eine Größe von 30 x 30 cm nicht überschreiten.
- 2) Werbeanlagen die parallel zur Außenwand angebracht werden, dürfen eine zusammenhängende Fläche von 1,2 m² und eine Höhe von 0,5 m nicht überschreiten. Sie dürfen höchstens ein Drittel der Breite der Bezugs-Hauswand einnehmen. Sollten pro Hauseinheit mehrere (z.B. zwei) für sich werbende Gewerbebetriebe untergebracht sein, so kann die zusammengenommene Länge der Werbeanlage max. die Hälfte der Bezugs-Hauswand einnehmen.
Ausragende Werbeanlagen dürfen eine zusammenhängende Fläche von insgesamt 0,7 m² nicht überschreiten.
- 3) Werbeanlagen dürfen grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung errichtet werden.
Sie sind wie folgt anzubringen:
 - a. Die Werbe- und Schriftzone ist dem Erdgeschossbereich zuzuordnen; sie kann auch im Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses liegen.
 - b. Art, Form, Größe, Lage, Material und Ausdehnung der Anlage müssen sich der Maßstäblichkeit der Architektur anpassen.
 - c. Die Größe der Buchstaben darf 40 cm nicht überschreiten.



pfiffige Gedenktafel an der Fassade



Wandmalerei am Hotel "Post"

6) *Bei zeitlich befristeten Sonderaktionen und Ankündigungen von Veranstaltungen dürfen Schaufenster oder Schaukästen plakatiert werden. Das darüber hinaus gehende Bekleben oder Beschreiben von Schaufenstern, Fassaden, Türen, Mauern und Zäunen mit Preis- oder Hinweisschildern sowie das ganzflächige Bekleben oder Bestreichen von Schaufenstern und sonstigen Fenstern mit die Durchsicht hemmenden Materialien ist untersagt.*

Es sind nur die folgenden Lösungen zulässig:

- a. Auf die Wand gemalte Schriftzüge
- b. Auf Schilder gemalte Werbeschriften
- c. Auf die Wand gesetzte Einzelbuchstaben aus Werkstoffen wie z.B. Metall, Stuck, Keramik, Holz
- d. Individuell und handwerklich gestaltete Ausleger
- e. Historische Werbeanlagen sind, soweit möglich zu erhalten.

4) Beleuchtung von Werbeanlagen:

Zulässig sind:

- a) Schattenschriften: Das heißt, vor die Wand gesetzte Einzelbuchstaben aus dunklem Material, welche hinterleuchtet werden.
- b) Sofern eine Ausführung nach a) nicht in Betracht kommt: Einzelbuchstaben die nur nach vorne leuchten (nicht leuchtende Zargen).
- c) Aufgemalte Schriften und Ausleger können in zurückhaltender Art und Weise angestrahlt werden.

5) Nicht zulässig sind Werbeanlagen:

- in grellen Farben, Signalfarben,
- als senkrechte Fahnen und Kletterschriften sowie Werbeanlagen über mehrere Geschosse,
- als blinkende und bewegliche Werbung,
- Leuchtkästen sind weder wandparallel noch als Ausleger zulässig.



heimisches Sandsteingroßpflaster

Kleinpflaster in Bögen

Betonstein in Kombination mit Naturstein



unregelmäßiges Sandsteinmauerwerk



regelmäßiges Sandsteinmauerwerk

§ 10 Freiflächengestaltung und Mauern, Tore und Zäune

- 1) Oberflächenversiegelungen durch Asphalt oder Beton sind unzulässig.
Straßenflächen oder Hofflächen sind vorzugsweise mit heimischem Natursteinmaterial zu pflastern (Basalt, Sandstein).
Wassergebundene Flächen sind erwünscht (feinkörniger Kies oder Split).
Kunststeine (Betonpflastersteine) sind nur in grau oder sandsteinrot, in vierkantigen Formaten (Rechteck- oder Quadratformat) einzusetzen.

- 2) Die Errichtung von neuen Mauern sowie Umbau- und Instandsetzungsarbeiten an bestehenden Mauern sind in heimischem Naturstein oder Mauerwerk - verputzt mit Kellenwurf - auszuführen; Klinkermauern sind unzulässig. Eine Mauerverkleidung mit Fliesen ist unzulässig.
Mauern sind mit Natursteinplatten aus heimischem Material oder mit Ziegeln abzudecken. Ausnahme: Natursteinmauern mit gemauerter Mauerkrone. Verputzte Mauern können mit Zinkblech abgedeckt werden.



neuezeitliche Hoftoranlage



traditioneller Staketenzaun + Toranlage



- 3) Bestehende Hoftoranlagen sind, wenn technisch möglich, zu erhalten. Neue Hoftoranlagen sind der ursprünglichen Gestalt nachzuempfinden. Hof Tore sind in Holz oder Holz-Stahlkonstruktion auszuführen und geschlossen zu verschalen.
- 4) Zäune im Geltungsbereich der Satzung sind als Holzlattenzäune (Höhe max. = 1,2 m, Lattenbreite max. = 0,05 m) oder Metallstabzäune auszuführen. Kunststoffzäune sind unzulässig. Drahtgeflechtzäune sind nur in straßenabseits liegenden Gärten zulässig (Höhe max. = 1,8 m).
- 5) Mobile Gaststättenbegrenzungen auf öffentlichen Flächen sind bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Die Disposition im öffentlichen Raum wird von der Verwaltung vor Ort festgelegt. Die Begrenzungen dürfen nicht die Straßen- und Wegeoberflächen beschädigen.
Es sind Metall- und Holzabsperrungen zulässig. Die Höhe ist mit 0,8 m festgelegt. An den Elementen darf keine Werbung angebracht werden. Metalleinfriedungen sind anthrazitgrau zu beschichten. Lochblech und Edelstahl sind unzulässig. Holzeinfriedungen sind nur mit senkrechten, deckend gestrichenen Brettern zulässig. Die Bretter sind ohne Schnitzereien und Einkerbungen geradlinig auszuführen. Als deckende Farbe ist weiß, dunkelgrün, dunkelgrau oder dunkelblau zu verwenden.
Kunststoffabtrennungen sind unzulässig.

§ 11 Antennen, Fotovoltaikanlagen und fothermische Anlagen

1) Fernseh- und Rundfunkantennen sind, soweit es ein normaler Empfang erlaubt, unter Dach anzubringen. Im Übrigen sind die Außenantennen weitmöglichst unauffällig, von der Straßenseite entfernt, anzubringen. Ebenso dürfen sonstige Freileitungen nicht an der Straßenfassade des Gebäudes angebracht werden.

2) Bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen Gemeinschaftsantennen angebracht werden.

3) Parabolspiegel (Satellitenempfangsantennen) müssen so installiert werden, dass sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht einsehbar sind. Ausnahmen können auf Antrag in begründeten Fällen zugelassen werden; an Gebäuden im Ensemblebereich oder an Einzeldenkmälern nur im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege. Parabolspiegel sind in der Farbe der Dachdeckung auszuführen (ohne Werbeaufschrift). Parabolantennen an der Straßenfassade sind grundsätzlich unzulässig.

4) Fotovoltaikanlagen sind im Ensemble und auf Einzelbaudenkmälern unzulässig.

Möglich sind sie allerdings an untergeordneten Nebengebäuden, sofern die Dachfläche vom öffentlichen Raum nicht einsehbar ist. Die Montagedisposition ist mit Vertretern der Stadt Amorbach abzuklären.

Thermische Solaranlagen sind nur an Flächen, die vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind, erlaubt.

§ 12 Garagen

- 1) Die straßenseitigen Einfahrten oder Garagentore dürfen eine Breite von 3,5 m pro Einfahrt nicht überschreiten.
- 2) Garagentore an straßenseitigen Gebäudefronten sind außenseitig mit Holz (natur oder farbig) zu verkleiden.
- 3) Der Einbau von Garagen als Umnutzung von Wohnraum oder Geschäftsraum ist unzulässig.

§ 13 Grenzabstände

- 1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist bei der Errichtung von Ersatzbauten (z. B. nach Abbruch) und bei An- und Erweiterungsbauten eine Verringerung des Grenzabstandes im Interesse der Erhaltung des historischen Ensembles möglich (Art. 6, Abs. 1, Art. 81, Abs. 1 Ziffer 6 BayBO).
- 2) Die Reduzierung der Grenzabstände muss einvernehmlich mit den angrenzenden Grundstücksnachbarn erfolgen.
- 3) Privatrechtliche Vereinbarungen (Abstandsflächen, Grunddienstbarkeiten, Fensterrechte) werden von dieser Vorschrift nicht berührt.
- 4) Bei der Verringerung der Abstandsflächen sind die brandschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 14 Abweichungen und Befreiungen

Von den Bestimmungen dieser Satzung können Abweichungen zugelassen werden, wenn sie der Generalklausel dieser Satzung dem Sinne nach entsprechen und wenn sie nach Art. 63 BayBO unter Berücksichtigung der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarschaftlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen insbesondere des Denkmalschutzes vereinbar sind.

In allen Fällen sind Abweichungen von dieser Satzung zu begründen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 79.1 BayBO mit einer Geldbuße bis 5.000,- Euro belegt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.05.1985 außer Kraft.

Amorbach, den

Peter Schmitt, 1. Bürgermeister

Abteigasse 8. Eingelassenes Relief, sog. Amor, 17.Jh. [FI.Nr. 359]
Abteigasse 17. Hausfigur, St. Sebastian, barock. [FI.Nr. 401 a]
Abteigasse 40. Hausfigur, Pieta, wohl 18.Jh. [FI.Nr. 3884]
Am Oberen Tor 6. Schule, Rotsandsteinbau, um 1875. [FI.Nr. 746/2]
Amorsbrunner Weg. Vier Wegkapellen, 2. Hälfte 19.Jh. [FI.Nr. 4114, 4300/28, 4300/50, 4300/65]
Am Stadttor 4. Hotel Badischer Hof, erbaut 1805; im Hof Rest der Stadtmauer mit Narrenkopfreief, 1497. [FI.Nr. 5301]
Am Stadttor 5. Sog. Altes Stadthaus, Kaufhaus, dann mainzische Kanzlei, Giebelbau mit verputztem und verschiefertem Fachwerk, 1475. [FI.Nr. 595]
Bädersweg 3/5. Sog. Templerhof, turmartiger, wohl ehem. ritterlicher Ansitz mit Obergeschoß in verputztem Fachwerk, um 1450. [FI.Nr. 68/71]
Bahnhofstraße 1/3. Kath. Pfarrhaus, stattliche Anlage mit Rotsandsteingliederungen, Anfang 18. Jh. [FI.Nr. 712]
Bahnhofstraße 5. Wohnhaus, Fachwerkbau, 18.Jh. [FI.Nr. 4821]
Bahnhofstraße 6. Wohnhaus, Fachwerkbau mit Zwerchhaus, 16.Jh. [FI.Nr. 690]
Boxbrunner Straße 17. Wohnhaus, Fachwerk verputzt, 1577. [FI.Nr. 135]
Debonstraße 6. Villa, neugotisch, gelber Backstein mit Sandsteingliederung, um 1900. [FI.Nr. 761]
Freihof 2. Ehem. Bereiterhaus, Bruchsteinbau mit Walmdach, im Kern 18.Jh. [FI.Nr. 522]
Freihof 3. Marstall, Anlage von 1818. [FI.Nr. 520]
Freihof 4a/4b. Freihof, Rotsandsteinbau mit Mansarddach, 1776/77 von Christian Wolf. [FI.Nr. 521]
Geisgraben 2. Wohnhaus, Fachwerk verputzt, 16./17.Jh. [FI.Nr. 527]
Geisgraben 4. Wohnhaus, Fachwerk verputzt, 16./17.Jh. [FI.Nr. 525]
Geisgraben 8. Wohn- und Geschäftshaus, 17.Jh. [FI.Nr. 523]
Hintere Gasse 2. Wohnhaus, Fachwerkbau, 17.Jh. [FI.Nr. 415]
Hintere Gasse 16. Wohnhaus, Fachwerkbau, 1584. [FI.Nr. 420]
Hintere Gasse 27. Wohnhaus, Fachwerk verputzt, wohl 17.Jh. [FI.Nr. 487]
Johannesturmstraße 1. Gasthaus Stern, Fachwerkbau, 17. Jh. [FI.Nr. 610]
Johannesturmstraße 4. Wohnhaus, Fachwerkgiebelhaus, 1576. [FI.Nr. 6001]
Johannesturmstraße 5. Wohnhaus, Mansarddachbau, 1767. [FI.Nr. 608]
Johannesturmstraße 10. Ehem. Kaufhaus, klassizistischer Bau, 1805 von Peter Speeth. [FI.Nr. 603]
Kellereigasse 6. Ehem. mainzische Amtskellerei, jetzt Museum, Putzbau mit kurzem Seitenflügel, Treppenturm und Erker, 1482-85; mit Ausstattung; Hof- und Gartenummauerung mit Einfahrtstor;

im Garten Ausstellungsstücke des Museums; Rest des ehem. Stadtgrabens. [FI.Nr. 614]
Kellereigasse 12. Ehem. mainzische Zehntscheuer, jetzt Kino, mit zwei Treppengiebeln, 1485 von Peter Kraft. [FI.Nr. 619]
Kirchplatz 1. Kath. Pfarrkirche St. Gangolf, dreischiffige Hallenkirche mit Doppelturmfassade, 1751-53 von Alexander Jakob Schmidt; mit Ausstattung. [FI.Nr. 715]
Löhrstraße 3. Hausmadonna, 18.Jh. [FI.Nr. 308]
Löhrstraße 8. Wohnhaus, Fachwerkbau, 1602. [FI.Nr. 537]
Löhrstraße 16. Wohnhaus, Fachwerk verputzt, 17.Jh. [FI.Nr. 548]
Löhrstraße 18/20. Wohnhaus, Fachwerk verputzt, 17.Jh. [FI.Nr. 41/421]
Löhrstraße 23/25. Wohnhaus, Fachwerkbau, 1593. [FI.Nr. 295/294]
Löhrstraße 29/31. Doppelhaus, Fachwerkbau, Ende 16.Jh. [FI.Nr.290/289]
Löhrstraße 45/47. Doppelhaus, Fachwerk verputzt, 17. Jh. [FI.Nr. 272/271]
Löhrstraße 48. Fachwerkhau mit Halbwalmdach, um 1800. [FI.Nr. 83]
Marktplatz. Mariensäule, 1675. [FI.Nr. 713]
Marktplatz 1. Rathaus, verschieferter Fachwerkbau mit Krüppelwalmdach, 2.Hälfte 15.Jh.; mit historischer Ausstattung. [FI.Nr. 641]
Marktplatz 4. Gasthaus, Walmdachbau über trapezförmigem Grundriss, 18.Jh., im 19.Jh. erneuert. [Flynn. 5981]
Marktplatz 10. Bürgerhaus, jetzt Bank, dreigeschossiger Bau mit Halbwalmdach, 1. Drittel 19.Jh. [FI.Nr. 580]
Marktplatz 12. Fürstlich Leiningisches Palais, ehem. mainzisches Oberamtshaus, 1724-27 von Anselm Franz v. Groenesteyn, Umgestaltung zur Dreiflügelanlage und Erweiterung Ende 18.Jh./Anfang 19.Jh. durch Peter Speeth und Friedrich Brenner; mit Ausstattung; Palaisgarten mit Umfassungsmauer und zwei Toren, 1818/19. [FI.Nr. 577]
Marktplatz 15. Bürgerhaus, Fachwerkbau, 17.Jh. [FI.Nr. 685]
Miltenberger Straße 4/6. Wohnhaus, klassizistischer Bau, Anfang 19.Jh. von Peter Speeth. [FI.Nr. 551/552]
Miltenberger Straße 11. Wohnhaus, Giebelbau, 18.Jh. [FI.Nr. 28]
Miltenberger Straße 12. Wohnhaus, Fachwerkbau mit Walmdach, 1624. [FI.Nr. 555/1, 556/1]
Miltenberger Straße. Kruzifix, Rotsandstein, 1858; an der Abzweigung Neuer Weg. [FI.Nr. 5741]
Mühlrain 2. Wohnhaus, Fachwerkbau mit Krüppelwalmdach, 16.Jh. [FI.Nr. 1451]
Pfarrgasse 1. Wohnhaus, Fachwerkbau, Ende 15. Jh. [FI.Nr. 684]

Pfarrgasse 3. Wohnhaus, Fachwerkbau mit Krüppelwalmdach, 17.Jh. [FI.Nr. 678]

Pfarrgasse 5. Wohnhaus, Rotsandsteinbau mit Mansarddach, 2. Hälfte 18.Jh. [FI.Nr. 677]

Pfarrgasse 6. Altes Pfarrhaus, 18.Jh., Kellereingang bez. 1586; mit Rückgebäude. [FI.Nr. 645]

Pfarrgasse 7. Doppelhaus, Fachwerkbau, um 1600. [FI.Nr. 675]

Pfarrgasse 9. Wohnhaus, schmaler Fachwerkbau, 1601. [FI.Nr. 674]

Richterstraße 2, 4, 6. Sog. Lotteriehäuser, klassizistische Anlage, Anbau modern; mit Toreinfahrt. [FI.Nr. 784/774]

Richterstraße 8. Villa, klassizistischer Sandsteinquaderbau, um 1820/30; mit Gartenummauerung und eisernem Pavillon auf der Gartenmauer. [FI.Nr. 774]

Sandstraße 1. Fürstlich Leiningischer Bauhof, klassizistischer Mittelbau mit Seitenflügeln in Fachwerk, 1. Hälfte 19.Jh.; mit Umfassungsmauer. [FI.Nr. 787]

Schenkgasse 9. Wohnhaus, Fachwerk verputzt, 1687. [FI.Nr. 657]

Schenkgasse 13. Wohnhaus, Fachwerk verputzt, 1555. [FI.Nr. 697]

Schenkgasse 15. Wohnhaus, Fachwerkbau, 1588. [FI.Nr. 696]

Schenkgasse 17. Wohnhaus, Mansarddachbau, 2. Hälfte 18.Jh., Torbogen bez. 1672. [FI.Nr. 695]

Schloßplatz. Evang.-Luth. Pfarrkirche, ehem. Benediktiner-Stiftskirche, dreischiffige Pfeilerbasilika, 1742-45 von Maximilian v. Welsch, Türme der Doppelturmfassade vom Vorgängerbau des frühen 11.Jh.; mit Ausstattung; Freitreppe, doppelläufig, mit Pfeilerbalustraden und Statuen, Mitte 18.Jh.; Reste des Kreuzganges von ca. 1220, als sog. Kirchgang mit Sammlung von Architekturteilen 1786 angelegt; Gartenanlage mit Brüstungsmauer gegen den Schloßplatz, an der Südseite der Kirche. [FI.Nr. 511]

Schloßplatz. Ehem. Abtei. Westtrakt 1660 und 1786, Ausstattung 1788-90 von Andreas Dittmann, südlicher Teil 1494 als Scheune errichtet, Um-bau zum Theater 1806; Südtrakt, Alter Konventsbau, 1674-83; Osttrakt, Neuer Konventsbau, 1783 nach Plänen von Franz Ignaz Neumann, Bibliothek und Grüner Saal 1789-99 von Andreas Dittmann; Wirtschaftshof, Wohnbau vom Ende des 15.Jh. und ehem. Metzlerhaus, 1549, später verändert; Gartenanlage an der Ostseite des Klosters. [FI.Nr. 513-19]

Schloßplatz 2. Ehem. Klosterkanzlei, 1785. [FI.Nr. 507]

Schloßplatz 4. Ehem. Klostermühle, spätgotischer Bau mit Treppengiebeln, 1448; auf der Südseite Rest der mittelalterlichen Klostermauer. [FI.Nr. 506]

Schloßplatz. Seegarten. Ehem. Abteigarten, umgestaltet als Englischer Garten mit Blickschneise vom Kloster in die Landschaft nach Plänen von Ludwig v. Sckell, 1806-30; Weiheranlage 1817; sog. Fischerhaus, Anfang 18. Jh. [FI.Nr. 791-95]

Schmiedsgasse. Teil der ehem. Klosterbefestigung, Mauer mit Stützpfeilern, mittelalterlich. [FI.Nr. 526]

Schneeberger Straße 1. Finanzamt, repräsentativer Neurenaissancebau, um 1900. [FI.Nr. 2097/2]

Schneeberger Straße. Bildstock, 1639, Aufsatz Kopie; an der Abzweigung Debonstraße. [FI.Nr. 748]

Schneeberger Straße. Mariensäule, 1729. [FI.Nr. 713]

Schneeberger Straße. Bildstock, 18.Jh.; Abzweigung Von-Ostein-Allee. [FI.Nr. 1831]

Schneeberger Straße. Friedhof; Grabmal von Polyxena und Friedrich Wagner, 1848; weitere Grabsteine des 19.Jh. [FI.Nr. 1877]

Schneeberger Straße. Mariensäule, 1729; beim Friedhof. [FI.Nr. 2003]

Schüttstraße 1. Ehem. Spital, klassizistische Anlage, 1830. [FI.Nr. 720]

Steinerne Brücke. Rotsandsteinfigur des hl. Johann Nepomuk, 18.Jh.; auf der Brücke. [FI.Nr. 3838]

Steinerne Gasse 2. Wohnhaus, Fachwerkbau, 1718. [FI.Nr. 223]

Weilbacher Straße. Rotsandsteinfigur des hl. Johann Nepomuk, Kopie nach einem Original von 1747. [FI.Nr. 24041]

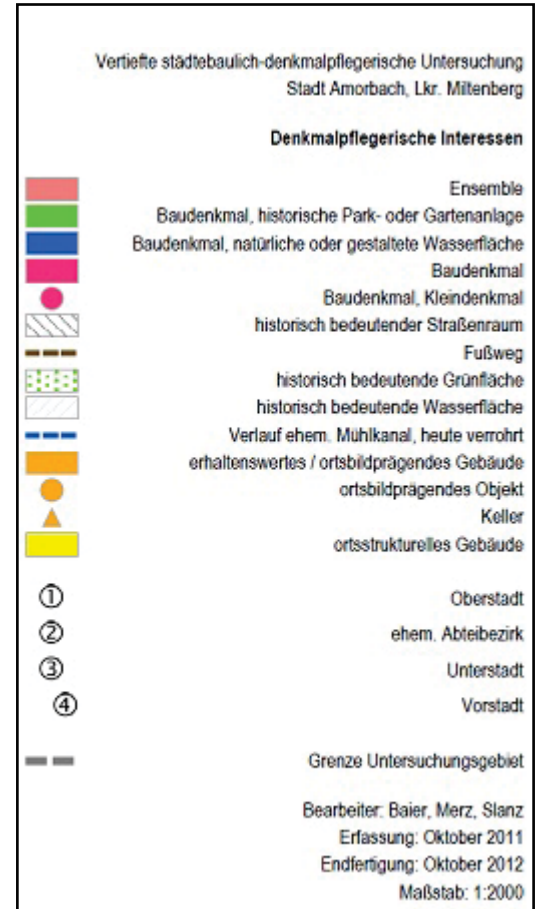
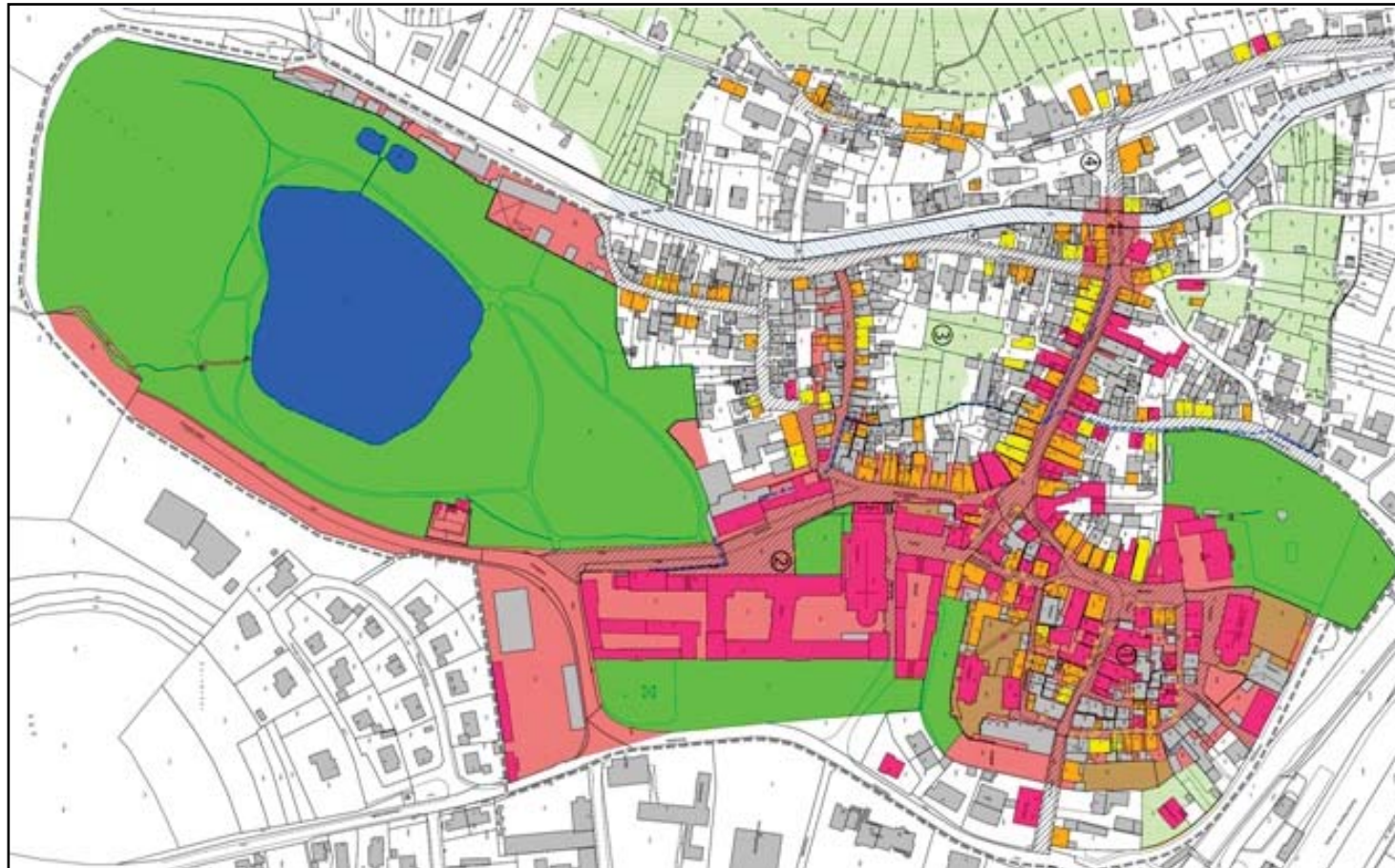
Weilbacher Straße 24. Sog. Prinzenbau, Rotsandsteinvilla, um 1860 von Karl Brenner. [FI.Nr. 3742]

Wolkmanstraße. Bildstock, 1627; Ecke Mühlrain. [FI.Nr. 202]

Kirchenruine. Ruine der ehem. Klosterkirche St. Gotthard auf dem Frankenberg, jetzt Gotthardsberg: romanische dreischiffige Pfeilerbasilika mit gotischen Schmuckformen, Ende 12.Jh. zusammen mit Nonnenkloster errichtet, 1525 zerstört, Kirche 1628-31 wiederhergestellt, 1698 und 1714 durch Blitzschlag erneut zerstört. [FI.Nr. 3780]

Bildstock. 1754; an der Straße nach Weilbach. [FI.Nr. 3806]

Bildstock. 18.Jh.; an der Straße nach Weilbach. [bei FI.Nr. 3789]



Plan zu Anlage 2
Ohne Maßstab

Auszug aus:
„Vertiefte städtebaulich-denkmalflegerische Untersuchung
Stadt Amorbach, Lkr. Miltenberg“
„transform“ aus Bamberg
vom November 2011

"Kommunales Förderprogramm" der Stadt Amorbach
zur Durchführung privater Baumaßnahmen im Rahmen
der städtebaulichen Sanierung (Auszug)

ANLAGE 3

Eine Förderung aus dem "Kommunalen Förderprogramm" kann generell nur bei Einhaltung der Gestaltungssatzung erfolgen. Die Stadt bietet eine kostenlose fachliche Beratung durch ihren Städteplaner an, diese muss vor Antragstellung erfolgen.

Zweck des "Kommunalen Förderprogrammes" ist die Erhaltung des Stadtbildes und des eigenständigen Charakters der historischen Altstadt von Amorbach. Die Entwicklung soll durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

Die geplanten Maßnahmen sollen zur städtebaulichen Verbesserung beitragen, insbesondere bei der

- a) Dachdeckung einschl. Spenglerarbeiten
- b) Fassadengestaltung
- c) Fenster und Fensterläden
- d) Schaufenster und Ladeneingänge
- e) Hauseingänge, Türen und Tore
- f) Gebäudezugangstreppen
- g) Hoftore und Einfriedung
- h) Begrünung und Entsiegelung der Vor- und Hofräume
- i) Freilegung von Sichtfachwerk

Die Festsetzungen der Gestaltungssatzung der Stadt Amorbach in der jeweils geltenden Fassung werden für das "Kommunale Förderprogramm" als verbindlich erklärt. Die Förderung beträgt bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten als verlорner Zuschuss je Einzelobjekt (wirtschaftliche Einheit), jedoch höchstens 5.200 €. Eigenleistungen können bei fachgemäßer Ausführung bis zu 45 % der zuwendungsfähigen Materialkosten anerkannt werden.

Die Förderungsmittel werden natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften in Form von Zuschüssen gewährt. Die einzelnen Maßnahmen können in Abschnitten oder Stufen durchgeführt und gefördert werden. Grundlage muss aber ein Gesamtkonzept sein.

Anträge auf Förderung sind nach vorheriger kostenloser Beratung vor Maßnahmebeginn schriftlich an die Stadt Amorbach als Bewilligungsstelle der Fördermittel zu stellen. Neben der allgemeinen Beschreibung des Vorhabens und den gegebenenfalls erforderlichen Planunterlagen muss der Maßnahmenträger der Stadt bei zuwendungsfähigen Kosten bis zu 5.200 € zwei Angebote, über 5.200 € drei Angebote vorlegen, aus denen die geplanten Leistungen eindeutig hervorgehen. Als Mindestgrenze an Baukosten (förderfähige Kosten) gilt ein Betrag von 2.500 € (Bagatellgrenze).

Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. Nach Abschluss der Arbeiten ist innerhalb von 3 Monaten der Verwendungsnachweis bei der Stadt vorzulegen. Diesen und die Ausführung der Arbeiten haben die Stadt und deren Beauftragte verantwortlich zu prüfen und die Auszahlung der Zuschüsse zu veranlassen. Alle Maßnahmen müssen mit der Baugestaltungssatzung der Stadt Amorbach konform gehen.

Es besteht hier kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Die Förderung kann ganz entfallen, wenn es der Stadt aufgrund ihrer Haushaltslage nicht möglich ist, die erforderlichen Eigenmittel aufzubringen.